

Ehrungsordnung

1. Mitgliederehrung – Vereinstreue

1.1. Vereinsmedaille/-nadel

- Nach 25 Jahren Mitgliedschaft – Bronze (Medaille/Nadel + Urkunde)
- Nach 40 Jahren Mitgliedschaft – Silber (Medaille/Nadel + Urkunde)
- Nach 50 Jahren Mitgliedschaft – Gold (Medaille/Nadel + Urkunde)
- Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich in einem angemessenen feierlichen Rahmen zu dem die Mitglieder Zugang haben und muss nicht zwingend im Jahr des Erreichens der Voraussetzung einer Kategorie durchgeführt werden.
- Mitgliedsjahre werden gerechnet ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.2. Individuelle Geschenke

- 50 + Jahre Mitgliedschaft – individuelles Geschenk im Rahmen von Vereinsehrungen (max. jedes 5. Jahr) im Ermessen des Vorstandes

2. Mitgliederehrung – besondere Verdienste

2.1. Ehrenmitgliedschaft

2.1.1. Die Grundsätze für die Ernennung zum Ehrenmitglied

- Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist nicht von der Zeitdauer der Mitgliedschaft alleine abhängig.
- Die Ehrenmitgliedschaft wird nur für langjährige Funktionärstätigkeit oder über dem Durchschnitt der übrigen Mitglieder liegende Verdienste für den Verein verliehen – diese können auch herausragende überregional anerkannte sportliche Leistungen oder vorbildliches Verhalten sein.
- Bei den Gründungsmitgliedern ist dies im Einzelfall besonders zu prüfen.
- Kandidaten für die Ernennung zum Ehrenmitglied können von jedem Vereinsmitglied unter Schilderung der Verdienste vorgeschlagen werden.
- Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss – wobei Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft und deren Angehörige (Partner, Kinder) von der Abstimmung ausgenommen sind. Die Abstimmung hat einstimmig zu erfolgen.

2.1.2. Die Grundsätze für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

- Vereinsvorsitzende, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- Kandidaten für die Ernennung zum Ehrenmitglied können von jedem Vereinsmitglied unter Schilderung der Verdienste vorgeschlagen werden.
- Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Hauptausschuss – wobei Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft und deren Angehörige (Partner, Kinder) von der Abstimmung ausgenommen sind. Die Abstimmung hat einstimmig zu erfolgen.

2.1.3. Die Ernennung

- Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorsitzenden erfolgt grundsätzlich in einem angemessenen feierlichen Rahmen zu dem die Mitglieder Zugang haben und wird durch einen Vorstand idR den ersten Vorsitzenden unter Nennung der Ehrenbegründung vorgenommen. Das Ehrenmitglied erhält die Vereinsehrenurkunde.

2.2. Geschenke für besondere Verdienste oder herausragende sportliche Leistungen

- Individuelles Geschenk (für besondere Verdienste um den Verein oder langjährige Spieler-Tätigkeit sowie sportlich herausragende Leistungen)
- Jedes Vereinsmitglied kann Kandidaten für diese Ehrung vorschlagen. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Hauptausschuss über die Ehrung – wobei Kandidaten für die Ehrung und deren Angehörige (Partner, Kinder) von der Abstimmung ausgenommen sind. Die Abstimmung hat einstimmig zu erfolgen.

3. Ehrung zu persönlichen Anlässen

- Geburtstage:**
 - 60. / 70.:** Geburtstag eine Glückwunschkarte
 - ab 75 in 5 Jahresschritten:** Geschenk in Höhe max. € 15 + Glückwunschkarte überreicht von einem Vorstand

4. Kondolenz

Art der Kondolenz Gruppierung	Trauerkarte	Nachruf am Grab *)	Kranz	Schale	Geld	Vereins-homepage	Blättle	Zeitung
Mitglied	X							
Aktives Mitglied	X				X	X	X	
Wiedergründungsmitglied	X				X	X	X	
Ehrenmitglied	X	X ^{*)}	X			X	X	X
Aktiver Spieler	X	X ^{*)}			X	X	X	X
Akt. Ausschussmitglied	X	X ^{*)}		X		X	X	
Akt. Vorstand	X	X ^{*)}	X			X	X	X
Ehem. Ausschussmitglied	X			X		X	X	
Ehem. Vorstand	X	X ^{*)}	X			X	X	X
Besondere Verdienste	Vereinsmitglieder die sich besonders verdient um den Verein gemacht haben, können auch eine Ehrung erhalten die abweichend von der jeweiligen Gruppenbeschreibung ist. Auch Nichtmitgliedern kann bei besonderen Verdiensten um den Verein eine angemessene Kondolenz erteilt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand gemäß § 11 Absatz 6 der Vereinssatzung.							

*) Zustimmung der Angehörigen vorausgesetzt

5. Ehrung von Nichtmitgliedern

- Für besondere Verdienste um den Verein können auch Nichtmitglieder geehrt werden.
- Für herausragende Förderer des Vereins kann Punkt 3 der Ehrungsordnung ebenfalls Anwendung finden